Häufig gestellte Fragen von Begleitpersonen:

Wer darf Begleiterin/Begleiter werden?
Die Begleitpersonen müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit mindestens 5 Jahren im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B. Im Fahrerlaubnisregister darf maximal 1 Punkt eingetragen sein.

Ist die Anzahl der Begleitpersonen begrenzt?
Nein, im Gegenteil: Je mehr Personen als Begleiter „gemeldet“ sind, desto mehr Möglichkeiten bestehen, Fahrpraxis zu sammeln. Alle Begleiterinnen und Begleiter müssen in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein.

Muss die Begleitperson an einer Einweisung teilnehmen?
Nein. Eine Einweisung ist nicht vorgeschrieben. Im Rahmen der Freiwilligkeit können Informationsveranstaltungen der Fahrschulen besucht werden.

Darf jede Person, die die Voraussetzungen erfüllt, einen Fahranfänger begleiten?
Nur wenn sie in der Prüfungsbescheinigung eingetragen ist.

Welche Vorschriften muss die Begleitperson in Bezug auf Alkohol beachten?
Sie darf auf keinen Fall die 0,5 Promille-Grenze erreichen und/oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel stehen.

Welche Konsequenzen hat es für den Fahrerlaubnisinhaber, wenn er ohne Begleiter fährt?
Seine Fahrerlaubnis wird widerrufen. Da es sich um einen schwerwiegenden Verstoß innerhalb der Probezeit handelt, muss darüber hinaus vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis ein Aufbauseminar absolviert werden.

Welche Fahrerlaubnisklassen sind eingeschlossen?
Die Klassen AM und L.

Dürfen diese Fahrzeuge dann ohne Begleitung geführt werden?
Ja, die Prüfungsbescheinigung und ein amtliches Ausweisdokument sind mitzuführen. Auf Antrag kann für diese Klassen auch ein Kartenführerschein ausgestellt werden (zusätzliche Kosten ca. 10,- €).

Welche zusätzlichen Kosten entstehen für das Begleitete Fahren?
7,70 € für die Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung. 3,30 € je Auskunft aus dem Fahreignungsregister (Punktestand). 1,50 – 10,- € für die Überprüfung je Begleitperson.

Wo sind weitere Informationen zu finden?
Mit weiterführenden Fragen können Sie sich an jede Fahrschule wenden.

Links:
www.bmvi.de/bf17 und www.bf17.de

Impressum

Herausgeber, Druck, Bezug
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
E-Mail: buergerinfo@bmvi.bund.de, http://www.bmvi.de
Telefon: +49 30 18 300-3060, Fax: +49 30 18 300-1942

Stand
August 2014

Bildnachweis
Lushpix
©WavebreakMediaMicro - Fotolia.com
© Lisa F. Young - Fotolia.com

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Begleitetes Fahren ab 17

Der offizielle Wegweiser

Liebe Jugendliche, liebe Eltern,

bereits mit 17 hinters Steuer – durch das „Begleitete Fahren ab 17“ ist das möglich. Seit seiner Einführung im Jahr 2011 hat sich unser Modell rundum bewährt: Wir fördern damit Mobilität, erhöhen die Fahrkompetenz und erzielen dadurch ein Plus an Verkehrssicherheit bei jungen Fahranfängern.

Wenn junge Leute heute bereits mit 17 Jahren den Führerschein fürs Auto machen, müssen sie bestehende Regeln einhalten. Das gilt übrigens auch für die potenziellen Begleitpersonen. Diese Regeln sollten alle Beteiligten kennen und vor allem beherzigen. Dieses Faltblatt soll Ihnen dabei helfen.

Meine Bitte an alle Jugendlichen: Nutzen Sie die Möglichkeit, den Start in die eigenständige Mobilität so gründlich und vor allem sicher wie möglich zu gestalten – in Ihrem eigenen wie im Sicherheitsinteresse aller Verkehrsteilnehmer. Ihnen allen wünsche ich einen erfolgreichen Weg zum Führerschein und eine gute sowie stets unfallfreie Fahrt!

Alexander Dobrindt
Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die wichtigsten Informationen im Überblick:

Beim „Begleiteten Fahren ab 17“ wird das Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE (Pkw) auf 17 Jahre abgesenkt. Damit ist eine wichtige Auflage verbunden: Bis zum 18. Geburtstag darf das Fahrzeug nur in Begleitung einer namentlich benannten „verkehrszuverlässigen“ Person geführt werden. Für Details siehe „Häufig gestellte Fragen von Begleitpersonen“.

Die Begleitperson hat keine Ausbildungsfunktion, ist also kein „Laienfahrlehrer“ sondern lediglich Ansprechpartner für die jungen Fahranfänger und soll Rat und Hinweise erteilen.

Führt die Fahranfängerin/der Fahranfänger einen Pkw ohne eine benannte Begleitperson, wird die Fahrerlaubnis widerrufen. Dazu kommt ein Bußgeld, eine Verlängerung der Probezeit und vor der Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist die Teilnahme an einem Aufbauseminar nachzuweisen.

Häufig gestellte Fragen von Fahrschülerinnen und Fahrschülern:

Wie lange muss der Fahranfänger in Begleitung fahren?
Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer macht die Ausbildung und wo kann man sich anmelden?
In jeder zugelassenen Fahrschule. Die Ausbildung erfolgt durch einen Fahrlehrer.

Gibt es besondere Vorschriften für die Ausbildung von Bewerbern für das „Begleitete Fahren“?
Nein. Die Fahrschüler werden wie bisher alle 18jährigen Bewerber der Klasse B bzw. BE ausgebildet.

Gibt es besondere Vorschriften für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung?
Nein.

Wann darf die theoretische Prüfung frühestens abgelegt werden?
Drei Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres.

Ab wann darf die praktische Prüfung abgelegt werden?
Einen Monat vor Vollendung des 17. Lebensjahres.

Bekommt der Bewerber nach der bestandenen Prüfung den Kartenführerschein?
Nein, er erhält eine „Prüfungsbescheinigung“, in der auch die Begleitpersonen eingetragen sind.

Enthält die „Prüfungsbescheinigung“ ein Foto des Fahrerlaubnisinhabers?
Nein, deshalb ist beim Fahren immer ein amtliches Ausweisdokument (z. B. Personalausweis) mitzuführen.

Wann beginnt beim „Begleiteten Fahren“ die Probezeit?
Sofort mit der Erteilung der Prüfungsbescheinigung.

Wie lange dauert beim „Begleiteten Fahren“ die Probezeit?
Wie beim „normalen“ erstmaligen Fahrerlaubniserwerb 2 Jahre.